

Antwort

auf die

Schriftliche Anfrage Nr. 204 2000/2004

von Louis Baume, vom 6. Mai 2002

Verschandelung beim Kraftwerk Mühlenplatz II

Der Stadtrat beantwortet die schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Beleuchtung des Kraftwerkes Mühlenplatz mag durchaus – wie in der Anfrage erwähnt – auf einem auch für Laien erkennbaren, klaren Konzept beruhen. Das hinderte aber Benützer und Benützerinnen der Spreuerbrücke und Anwohnende nicht daran festzustellen, dass der Übergangsbereich vom Kraftwerk zur Spreuerbrücke ungenügend ausgeleuchtet war. Als Folge davon hat die Quartiervereinspräsidentin das Tiefbauamt (als Betreiberin der Spreuerbrücke und für die öffentliche Beleuchtung verantwortlich) gebeten, die Beleuchtung zu verbessern. Das Anliegen, die Beleuchtung im Sinne einer Sicherheitsmassnahme zu verbessern, wurde als gerechtfertigt angesehen.

Das Tiefbauamt hat zusammen mit der ewl AG rasch und unbürokratisch eine kostengünstige Lösung gefunden und die ewl AG im April 2001 mit der Ausführung beauftragt. Nach Rücksprache mit dem Ressort Kulturgut und Museen der Stadtplanung musste eine Beleuchtungsmontage an der Spreuerbrücke ausgeschlossen werden. Damit blieb nur noch die Montage an der Decke des Ausstellungspavillons übrig. Die Beleuchtung wurde im Sinne einer Notmassnahme sofort verwirklicht.

Vor dieser schriftlichen Anfrage gab es eine einzige Reaktion auf die Zusatzbeleuchtung: Im August 2001 hat sich der Architekt des Kraftwerkneubaus nach den Gründen für die Massnahme erkundigt und die entsprechende Auskunft erhalten. Das Tiefbauamt hat erstaunlicherweise auch keine weiteren Anfragen zur Entstehung der Beleuchtungsanlage erhalten.

Die Fragen werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Die ewl AG hat im Auftrag des zuständigen Tiefbauamtes die Beleuchtungsanlage erstellt.
2. Es bestehen keine rechtlichen Verbindlichkeiten.

3. Der Stadtrat ist bereit zu prüfen, ob und wie allenfalls die Beleuchtung beim Kraftwerk Mühlenplatz II in ihrer ästhetischen und funktionalen Wirkung kostengünstig verbessert werden kann.

Stadtrat von Luzern

StB 1273 vom 20. November 2002

